

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **8 (1948-1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ecke des Schulrates

In verschiedenen mir bekannten Gemeinden sind die Verhältnisse gleich wie in meiner eigenen, da hat man immer Mühe, eine freigewordene Hauswirtschafts- oder Arbeitslehrerinnenstelle neu zu besetzen, und nur selten kann die Arbeitslehrerin auch den hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen. Es muß also ein Mangel an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen konstatiert werden. Aus unserer Gemeinde, die zu den größeren zählt, haben sich in den letzten 22 Jahren nur zwei Töchter für diesen Beruf ausgebildet. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn mehr Töchter sich für diesen ausgesprochenen Frauenberuf entschließen und gerade beide Kurse (Arbeitslehrerinnen- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Kurs) besuchen würden. Es hätte dies den Vorteil, daß man heute, wo der Hauswirtschaftsunterricht obligatorisch ist, eine Lehrkraft den Unterricht beider Fächer übertragen könnte, was für die Gemeinde praktischer wäre und der Lehrerin ein reicheres Arbeitspensum verschaffen würde. Worin liegt nun aber die Ursache, daß sich verhältnismäßig wenig Töchter diesem Berufe widmen? Wohl zur Hauptsache in den nachfolgenden Gründen:

1. Die Ausbildungszeit von je $1\frac{1}{2}$ Jahren für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an Halbjahresschulen unterrichten, ist angesichts unserer besonderen Verhältnisse in Graubünden sicher zu lang, denn so muß eine Tochter, die Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerin werden will, 3 Jahre in der Frauenschule sein.

2. Wenn der Besuch der Frauenschule in Chur auch nicht teuer ist (Fr. 300.— pro Quartal), so steht der Kostenaufwand für die Ausbildungszeit nicht im richtigen Verhältnis zum Gehalt einer ausgebildeten Lehrerin. Bei fast allen andern Berufen findet eine Tochter besser bezahlte Stellen und hat Vollbeschäftigung. Denken wir nur an Schneiderinnen, Köchinnen, Verkäuferinnen, Bürolistinnen usw.

3. Da das Einkommen (in einer größeren Gemeinde Fr. 1800.— für Nähunterricht und Fr. 400.— für Koch- und Hauswirtschaftsschule, also zusammen Fr. 2280.—) für ihren Unterhalt unzureichend ist, fehlt ihr die Möglichkeit, sich eventuell für eine auswärtige Stelle zu bewerben. Sie ist daher gezwungen, eine Stelle anzunehmen, wo sie in der eignen Familie leben kann und einen Nebenverdienst findet. Das hat vielfach zur Folge, daß mit der Zeit fast nur verheiratete Lehrerinnen unterrichten und dann der Hauptberuf zum Nebenberuf herabsinkt.

Wenn wir den Anforderungen der Zeit genügen und uns auch in Zukunft für unsere Halbjahresschulen einen guten Nachwuchs an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sichern wollen, muß man darnach trachten, ihnen ein ausreichendes Arbeitspensum zu verschaffen (indem man z. B. für mehrere Gemeinden nur eine Lehrkraft anstellt) und einen Gehalt zu bezahlen, der ihnen eine ausreichende Existenz sichert.

Ich frage mich, ob es nicht anginge, den jetzt amtierenden Arbeitslehrerinnen durch einen kurzfristigen Kurs während der Schulferien die Möglichkeit zu verschaffen, daß sie auch den hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen könnten. Sicher wäre das eine gute Lösung für manche Lehrerin und mehrere Gemeinden.

Es würde mich sehr interessieren, zu hören, wie andere darüber denken und ich hoffe, daß ein reger Gedankenaustausch zu einem Ergebnis führe, das die Lage der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin zu verbessern vermöge.

J. Obrist, Pfr.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Fürsorge für arme Schulkinder

Die Schulräte derjenigen Gemeinden, die für das Schuljahr 1949/50 einen Beitrag an die Fürsorge für arme Schulkinder beanspruchen, haben das Anmeldeformular bis spätestens 20. November

nächsthin einzureichen. Nach diesem Termin werden die Beiträge verteilt; später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Schulkinderfürsorge nur wirklich bedürftige Schulkinder unterstützt werden können. Die Schulräte sind daher ersucht, die Anmeldungen auf solche Kinder zu beschränken.

Die Schülerspeisung erfolgt wieder im Rahmen der Schulkinderfürsorge.

Provvedimenti per scolari poveri

I Consigli scolastici dei Comuni che contano fruire per l'anno scolastico 1949/50 di un contributo dal credito a favore dei provvedimenti per scolari poveri sono pregati di presentare la domanda entro il 20 novembre 1949 al più tardi. Trascorso questo termine i contributi verranno ripartiti e le domande che dovessero ancora entrare non saranno più prese in considerazione.

Si fa inoltre presente che da questo credito non possono essere aiutati che scolari che siano veramente nel bisogno. E raccomandato ai Consigli scolastici di limitare le domande a favore di tali scolari.

Il vitto degli scolari vien nuovamente assunto dal fondo provvedimenti per scolari poveri.

2. Schulärztlicher Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten

Es sei hiermit den Gemeindevorständen und Schulräten sowie den Herren Schulärzten in Erinnerung gerufen, daß zu Anfang des Schuljahres 1949/50 die obligatorische Untersuchung und Beobachtung der Schulkinder durch die Schulärzte stattzufinden hat. Gleichzeitig hat der Schularzt den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu kontrollieren.

Wir ersuchen die Gemeindebehörden, das hiefür Notwendige zu veranlassen. Im übrigen verweisen wir auf die einschlägigen Artikel 28 bis 34 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 22. November 1933 und ferner auf das kantonale Regulativ für den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten vom 15. Juni 1934, insbesondere auf dessen Art. 2 lit. a und b.

Sämtliche Mutationen betreffend den Schularztdienst (insbesondere Rücktritt des bisherigen und Wahl eines neuen Schularztes) sind dem zuständigen Bezirksarzt und dem Sanitätsdepartement unverzüglich zu melden.

Die für den schulärztlichen Dienst nötigen Formulare können von den Schulärzten in gewohnter Weise beim kantonalen Sanitätsdepartement unentgeltlich bezogen werden.

Servizio medico scolastico nelle scuole ed istituti pubblici e privati

Si ricorda alle Sovrastanze comunali, ai Consigli scolastici ed ai signori medici scolastici l'obbligo della visita e controllo degli scolari da parte dei medici scolastici all'inizio dell'anno di scuola 1949/50. Contemporaneamente il medico scolastico deve controllare lo stato di salute del corpo insegnante.

Invitiamo pertanto le Autorità comunali di curare il necessario. Per il resto rimandiamo agli articoli 28—34 dell'ordinanza cantonale per l'esecuzione della legge federale concernente le misure per combattere la tubercolosi del 22 novembre 1933, come anche al regolativo cantonale per il servizio medico scolastico nelle scuole ed istituti pubblici e privati del 15 giugno 1934, con speciale richiamo al suo art. 2, lett. a e b.

Tutti i cambiamenti concernenti il servizio del medico scolastico (segnatamente dimissione del medico di servizio e nomina del successore) vanno notificati tempestivamente al medico distrettuale competente ed al Dipartimento sanitario.

I medici scolastici ricevono gratuitamente dal Dipartimento sanitario, su richiesta, i formulari necessari per questo servizio.

Chur, den 7. Oktober 1949.

Das Erziehungsdepartement.